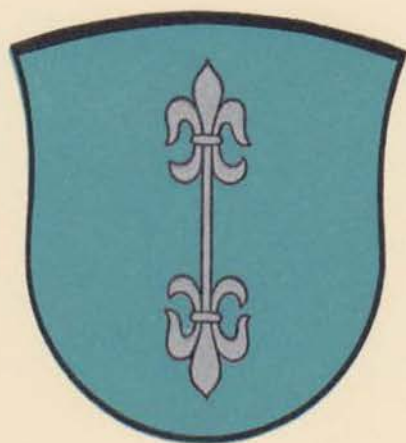


NEUJAHRSBLETT  
VON DIETIKON  
1969



Neujahrsblatt von Dietikon 1969

---

22. JAHRGANG

**Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens  
in Dietikon**

VON MAX SIEGRIST

**Herausgegeben von der  
Kommission für Heimatkunde Dietikon**

---

BUCHDRUCKEREI OSCAR HUMMEL DIETIKON

---

Lieber Karl Heid,

das Neujahrsblatt von Dietikon ist Deines Geistes Kind. Zwanzig Ausgaben hast Du im Auftrag der Kommission für Heimatkunde als Verleger inspiriert und ihnen das «Gut zum Druck» gegeben. Noch bei der einundzwanzigsten, der hier vorliegenden Ausgabe warst Du Ideengeber und hast mit dem Verfasser erste Kontakte aufgenommen. Das Erscheinen allerdings durftest Du nicht mehr erleben; der Tod ist unerbittlich dazwischengetreten.

Wenn ich zwanzig Jahre zurückdenke, sehe ich Dich noch in der Druckerei stehen, mit einem Kartonmäppli, die Manuskripte für die erste Ausgabe enthaltend. Die damaligen Abmachungen über Format, Druck, Papier und Ausführungen haben heute noch Gültigkeit und bleiben auch für die weiteren Ausgaben bestehen. Weiterbestehen als Bestandteil der örtlichen und regionalen Kulturpflege soll auch Dein Werk, das «Neujahrsblatt» von Dietikon», damit es die ihm von Dir gegebene Zielsetzung auch in Zukunft erfülle.

Mit Deinen Neujahrsblättern hast Du, lieber Karl Heid, eine große Leserschaft gefunden. Dankbar nehmen jeweils die Abschlußklassen-Schüler das interessante Heft entgegen, und alle, die jedes Jahr auf eine Neuerscheinung warten, danken Dir für die viele Arbeit, die jeweilen mit der Herausgabe der Schrift verbunden war. Wir wissen, daß es Dir nicht Mühe, sondern Freude bereitet hat, etwas zur Erhaltung der Tradition in Dietikon und im Limmattal beigetragen zu haben. Und dieses Wissen stärkt uns zur Weiterführung der von Dir geschaffenen Aufgabe, der Herausgabe des «Neujahrsblattes von Dietikon».

*Oscar Hummel*

## **Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens in Dietikon**

### FEUER — DÄMON UND GOTT

Prometheus hatte einst in einer hohlen Staupe den Göttern das Feuer vom Herde des himmlischen Olymp gestohlen, damit es auch den Menschen als Herdfeuer dienstbar gemacht werden könne. Die Götter gerieten darüber außer sich vor Zorn. Sie ließen Prometheus für diese frevelhafte Tat eines grauenvollen Todes sterben: Angeschmiedet an einen Felsen wurde der Täter von Geiern gefressen. Mit dieser Sage wird die bedeutsamste Erfindung in der Entwicklung des Menschen, «die Erzeugung des Feuers», mit einem heldenhaften Mythos umgeben.

Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das vom Feuer Gebrauch zu machen versteht. Seit grauer Vorzeit unterscheidet er sich vor allem dadurch vom Tier, daß er seine Speisen und Geräte auf diese Weise verwandelt. Ausgrabungen haben einwandfrei ermittelt, daß schon vor fünfhunderttausend Jahren in den Höhlen der Neandertaler Schutzfeuer gebrannt hatten. Wie aber wurden solche Feuer entzündet, solange der Feuerstein und der Feuerbohrer noch nicht erfunden waren?

Es ist bekannt, daß vor etwa hundertdreißigtausend Jahren Jäger glimmendes Feuer als unersetzliche Kostbarkeit in Hirschhäuten mit sich trugen. In verkohlten Baumresten fanden sie Glut, die dann sorgfältig in die Tierhaut — Feuersäcke — eingesammelt wurde. Die damit entfachten Lagerfeuer durften nie ausgehen. Etwa in der Jungsteinzeit, zirka 5000 bis 1800 vor Chr., dürfte der Mensch gelernt haben, mit Feuersteinfunken trockenen Zunder in Glut zu versetzen. Die künstliche Schaffung von Feuer dürfte auf jeden Fall die bedeutsamste — aber auch die unheilvollste — Erfindung in der Menschheitsgeschichte gewesen sein.

Daß Feuer auch heute noch als Offenbarung Gottes angesehen wird, beweisen die Feueranbeter in Indien, die sogenannten Parsen. Ein Feuer auszulöschen ist diesen Anhängern der Lehre Zarathustras noch immer verboten. Jede Flamme gilt als heilig. Das Element Feuer wird auch in Steinmetzarbeiten jeden Jahrhunderts als wohltätige Himmelsmacht, als läuternde Quelle wie auch als verderblichen Dämon der Menschen und ihrer Werke dargestellt. Die Aufgabe des Menschen besteht darin, die zerstörende Macht des Feuers immer wieder in seine Schranken zu verweisen und Leib und Gut vor den Flammen zu schützen.



## KAMPF DEM FEUER

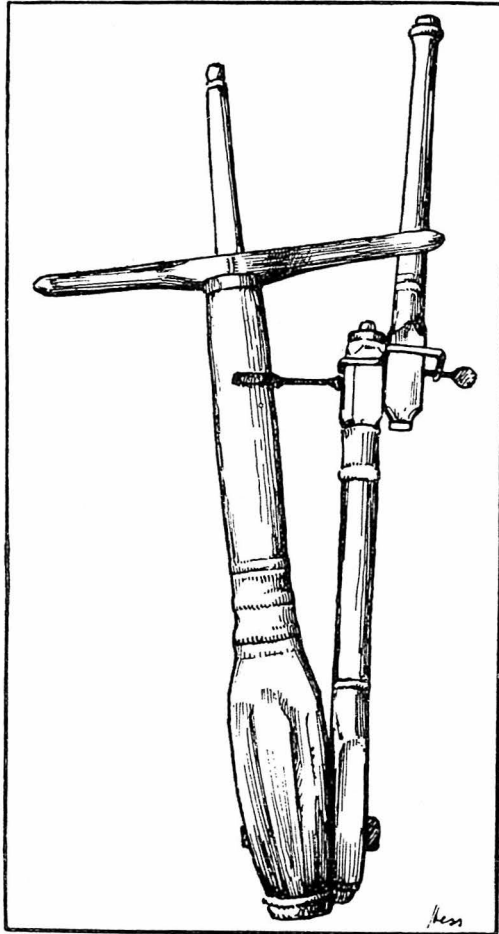
Seit Jahrtausenden bemüht sich der Mensch, der verheerenden Gewalt des Feuers Einhalt zu gebieten. Auch heute noch kann sich jedermann plötzlich einem ausbrechenden Brand gegenüber sehen. Die erschreckende Begegnung wird uns jedoch durch die technische Entwicklung leichter gemacht als unsern Vorfahren.

Im Alten Testament stehen die schwerwiegenden Worte: «Das Land ist wüst . . . , eure Städte sind verbrannt . . .» (Jesaja 1, 7). Ausgrabungen ältester Städte wie Jericho, Hajor, Troja und andere zeigen, daß diese Heimstätten immer wieder durch gewaltige Feuersbrünste zerstört wurden. Auf den Aschen- und Schuttbergen erstanden neue Häuser, die nach Jahrzehnten erneut dem Feuer zum Opfer fielen. Archäologen fanden zum Beispiel in Hajor, unweit von Jerusalem, 21 verschiedene Trümmerschichten, die zeigen, daß auf den Trümmern der abgebrannten Stadt immer wieder ein neues Hajor aufgebaut wurde. Der Weg der Hunnen und Mongolen in Europa vor fünfzehnhundert und siebenhundert Jahren ist gezeichnet durch Aschenspuren niedergebrannter Städte. Gegen solche gewaltige Feuer war der Mensch machtlos.

Wann aber hat sich eigentlich der Mensch organisiert gegen das Feuer zur Wehr gesetzt? Sollte nicht das Löschen des Feuers für ihn zur ersten Pflicht geworden sein, ging es doch um die Erhaltung seiner Heimstätten? Über die Anfänge des Feuerwehrwesens herrscht Dunkelheit. Sicher wird es so gewesen sein, daß auch die ersten Menschen in Siedlungen gegen die Gewalt des Feuers gekämpft haben, der «wandernde» Feuereimer von Hand zu Hand ist aus ältesten Stichen bekannt. Aus der Zeit Kaiser Augustus, 31. Jahr vor Chr. bis 14. Jahr nach Chr., ist bekannt, daß er für Rom eine eigentliche Wach- und Feuerwehrtruppe aufstellte. Diese umfaßte zirka siebentausend Mann, organisiert in sogenannten Kohorten und Kompagnien. Auch über die Ausrüstung dieser antiken Berufsfeuerwehr weiß man aus Funden recht gut Bescheid: Decken, Schwämme, Löschbesen, Einreißhaken, Leitern, Körbe, Eimer und Wassersäcke waren vorhanden. Dazu kamen Branddecken und -planen, die den Funkenwurf auf die vom Brand bedrohten Nachbarhäuser abhalten sollten. Die größte Überraschung aber bot ein Fund 1907 in der Gegend von Metz: eine bronzene Kolbenpumpe! Sie stammte aus der Zeit etwa hundert Jahre vor Chr. Diese Pumpe besaß Saug- und Druckventile, sauber gearbeitete Kolben und einen Windkessel, bekannt unter dem Namen «Heronsball». Tragisch ist, daß diese geniale Spritze vergessen wurde! Wie wäre man im Mittelalter froh gewesen, diese Druckpumpe gekannt zu haben! Trotz organisierter Gegenwehr brannte Rom im Jahr 410 nach Chr. und 545 nach Chr. vollständig nieder; kriegerische Ereignisse waren stärker.

Die vielen Brände, die im Mittelalter ganze Städte einäscherten, hatten endlich zur Folge, daß man das Feuer planmäßig zu bekämpfen suchte, teils

durch Vorschriften über die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht und das Aufbewahren leicht brennbarer Stoffe und teils durch Verhaltensmaßnahmen beim Ausbruch des Feuers. Es entstanden die sogenannten Feuerlöschordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Alle verlangen rasche Bekanntmachung der Feuersgefahr, Herbeischaffung von Wasser und sofortigen Abbruch der in der Nähe der Brandstätten stehenden Häuser. Den hiedurch bewirkten Schaden hatte das Gemeinwesen zu tragen.



Die ursprünglichsten Feuerwehrgeräte waren der Eimer, die Leiter und der Haken. Jeder Bürger wurde verpflichtet, stets einen Eimer bereit zu halten. Anfänglich waren sie aus Holz, später aus Leder, damit sie nicht verletzten. Brach Feuer aus, so eilte jeder mit seinem Eimer herbei, und man bildete rasch von der Wasserbezugsstelle bis zur Brandstätte zwei Reihen von

Leuten. In der einen bot man sich die vollen Eimer von Hand zu Hand bis zum Flammenherd, während die andere in ähnlicher Weise die leeren Gefäße in entgegengesetzter Richtung zurücksandte. Von Leitern herab suchte man das Feuer mit dem Wasser zu löschen. Anfänglich brauchte man gewöhnliche Anstell-Leitern; erst im 18. Jahrhundert hören wir von hohen, freistehenden Feuerleitern, die verlängert werden konnten. Die Erfindung der Feuerspritzen erleichterte die Bekämpfung des Feuers ganz bedeutend, denn nun konnte man aus weiterer Entfernung Wasser auf die Brandstelle schleudern. Die älteste Form tritt uns in den messingenen Handspritzen entgegen, die ungefähr ein bis zwei Liter Wasser faßten. Die ersten stammten aus Nürnberg, und sie erinnern durch die Art des Gebrauchs an unsere trichterförmigen Löschapparate. Schon wertvoller waren die sogenannten Gelenkspritzen, die bis vor hundert Jahren gebräuchlich waren. Man stellte sie in eine mit Wasser gefüllte Kufe. Das Spritzenrohr war also nicht mehr zugleich Saugrohr. Klappen oder Ventile regelten die Aufnahme und das Ausspritzen des Wassers (Seite 7).

Anfangs des 17. Jahrhunderts wußte man sich endlich «fürsprützen uff rädern» zu beschaffen. Aber auch diese Geräte hatten, trotzdem sie haushohe Wasserstrahlen lieferten, große Nachteile. Es waren Schlagspritzen, das heißt es fehlten die Windkessel, so daß die Wassersäule nur stoßweise, nicht ununterbrochen, zum Vorschein kam. Wohl konnte ja das Rohr von einem auf der Spritze stehenden Manne nach allen Seiten gedreht werden; dennoch ließ sich das Feuer selten wirksam bekämpfen, weil die Spritze der großen Hitze wegen in zu großer Entfernung aufgestellt werden mußte. Erst die Erfindung des Windkessels und die Anwendung von Schläuchen machten die Feuerspritze zu einem tauglichen Löschgerät. Anfänglich mußte das Wasser in Tansen herbeigeschafft werden, die man in den Spritzenkasten ausleerte. Später leistete die Saugleitung diesen Dienst viel besser. Seit dem 18. Jahrhundert kam es in den Städten selten mehr vor, daß ganze Häuserreihen eingeäschert wurden.

Auf der Landschaft stand es um das Feuerlöschwesen leider viel ungünstiger. Brach irgendwo Feuer aus, so eilte man einander wohl zu Hilfe und versuchte das Feuer durch Niederreißen der brennenden Teile örtlich zu beschränken. Aber erst durch die Anschaffung von Feuerspritzen und das Anlegen von Feuerweihern als Löschwasserreserven kam man zu befriedigenden Ergebnissen. Das geschah im allgemeinen erst im 18. Jahrhundert.

## LÖSCHWESEN im LİMMATTAL

Die Organisation des Löschwesens, besonders die gegenseitige Hilfeleistung, wurde schon früh in Verordnungen und Befehlen festgelegt. Aus unserer Region sind ein paar wertvolle Aufzeichnungen vorhanden, die nachstehend aufgeführt seien. So erließ der Bürgermeister der Stadt Zürich 1692 einen Befehl zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten:

«Demnach jüngsthin bey einer entstandenen Feührsbrünst auf der Landschaft, die vor diessem ergangene Oberkeitliche Erkantnus nicht beobachtet und umb schleüing und ersprießliche hilf zuerhollen kein verpfflicht fürderlicher bericht in die Statt ertheilt; Als habend unser Gn. H. eine unentbehrliche nothwendigkeit erachtet, berührte Erkantnus zu erfrischen; Ist hiemit derselben befehlicher Will und Meinung daß furohin alle Ihre Undervögt, oder Weibel der in die vierstund nechst umb die Statt gelegner Gmeinden, welche by entstehenden feüersbrünsten (so Gott abwende) die nechsten by dem feüer seyn möchten, bey Ihren Eiden, jeder von stund an zween junge geschwinde Männer alhar in die Statt umb hilf und bericht schiken, were es aber weit entlegen, wenigest eine stund wegs gegen der statt, daselbst dann andere und innert einer stund wider andere, biß in die statt geordnet werden sollen; umb eigentlich zu berichten, wo es brüne, wie es stehe, und was fehrner von nöthen; damit der Feuerhauptmann samt den feüerlöscheren sich darnach verhalten und hochgedacht Unser Gn. H. zu Trost Ihrer nothleidenden Landleüten mit hilf und Rath begegnen können. Allermaßen Herr Rahtsherr Bräm, in der Ihme anvertrauwten Ober Vogtey zu Birnenstorf, hierumb erforderlichen Befehl zu ertheilen wüssen wirt.

Actum Samstags den 5te Marty Ao 1692  
Herr Burger Meister Heinrich Escher und beyd Rächt  
Cantzley der Statt Zürich»

Abschrift Archiv Pfarrgemeinde ref. Urdorf-Dietikon

Brandfälle brachten auch dannzumal großes Leid über die Betroffenen. Mit gesiegeltem Konzessionsschein erteilte die Obrigkeit den Brandgeschädigten die Erlaubnis, in der Gemeinde wie in der Nachbarschaft eine Sammlung durchzuführen. Im Archiv der ref. Pfarrgemeinde Urdorf-Dietikon ist ein gut erhaltenes Exemplar vorhanden.

### *«Concessions-scheyn für die sammlung einer Collect*

Ich Frantz Ludtwig von Grafenriedt, Herr zu Worb, Vickartswil, und Trimstein, des Rahts Hohen Stands Bern, der zeit Regierender Landtvogt der Graffschaft Baden im Ergeü, Urkunde hiermit demnach Caspar Burner, und Veronica Stähelin Mein Vogteyangehörige zu Spreittenbach mirr demüthig zu vernemmen gegeben wie d. 16. courentis Abend um 8 Uhr Ihre

Behausung, samt aller Haabschaft durch ein ohnversehends entstandene feürsflamm eingäschert worden, aller gehorsamst bittend: Ich gnädigst geruhen wollte Ihnen miltest zu erlauben um deß erlittenen verlust wegen consoliert zu werden in der Graffschaft eine Collect samlen zu dürfen, wann um disser Leuthen bedaurliches Schicksall mich billich zum mitleiden bewegt, Ich auch durch deß Steühr Meyers Jacob ab Egg eydtspflichtigen Bericht diß mehr gemachten raports halber vergewissert als habe derselben underthänigsten Bitt in Gnaden entsprechend: begonstiget, verwilliget und erlaubt in zeit drey Monthen in der Graffschaft Baden bey mitleidten Herzen eine christliche beysteühr zu erheben, demnach selbe Männiglich zur crist. milten Barmherzigkeit an recommendieren wollen. Urkundtlich ist disser Scheyn mit Mein Eingangsermelten Landvogts angestamt Adelichen Innsigill corroboriert geben den 28ten July 1750.»

Fortschrittlich war die Grafschaft Baden nicht nur in der Fürsorge für die vom Brandunglück Betroffenen, sondern die 1791 erlassene Feuerordnung stellt ein würdiges Dokument einer amtlichen Verfügung dar. Es wird darin eine Feuerschau angeordnet, die Kontrolle aller Feuerstellen war obligatorisch und Mängel mußten innert acht Tagen behoben werden. Im zweiten Abschnitt wird die Organisation einer Feuerwehrmannschaft beschrieben sowie die Inspektionspflicht der Gerätschaften stipuliert. Auch der Rapport an die Regierung, dem heutigen Inspektionsbericht im Anschluß an die Hauptübung entsprechend, mußte abgeliefert werden. Doch lassen wir das Dokument sprechen:

#### FEUERORDNUNG FÜR DIE GRAFFSCHAFT BADEN 1791

«Nachdemme die hiesige Graffschaft diese Zeit und Jahre her mit Feüersbrünsten leider öfters heimgesucht worden, und man dabey in Betrachtung gezogen, wie daß die Besorgung des Feuers und Verhütung aller dießörtigen Gefahr so gering geachtet, und so ungewahrsamlich und leichtsinnig mit dem Feuer umgegangen werde, daß bey einigen Jahren her mehrenteils durch Verwahrlosungen verschiedene traurige Feuersbrunsten entstanden, sondern auch viele unschuldige Haushaltungen in den Verlust des Ihrigen, und in Jammer und Elend gesetzt worden; sich auch bey solch betrübten Anlässen gezeiget, wie selbige durch Abgang einer Feuerordnung und erforderlichen Anstalten nicht nur verderblicher, sondern auch vermehret werden; also wird hiemit von hiesig hoher Obrigkeit, welche für die Sicherheit eines jeden, und für die Wohlfart der ganzen Graffschaft eifrigst besorgt ist, zu genauer Befolgung und männiglichs gewissenhafter Nachricht und Verhalt durch den Druck bekannt gemacht, zumalen verordnet und gesetzt, daß

Erstens:

Die Feuersgefahr zu vermindern, und so viel möglich zu vergaumen, die zwey ersten Vorgesetzten jeder Gemeind nebst einem verständigen Maurer, zu Martini acht Tag vor oder nachher, in alle Häuser des Dorfs und der Höfen, so in ihre Gemeind gehören, hinkehren und die Feüerstätte jeden Hauses, in Ansehung der Stuben und Bachöfen, Kuchenen und Kaminen genauest und unparteyisch untersuchen sollen. Wo sie etwas fehlbares, seye

es ring oder wichtig, finden, da sollen sie solches in acht Tagen Zeit aufs beste und sicherste herzustellen und zu machen befehlen, wo der Mangel sich befunden, ordentlich aufzeichnen, nach Verfluß von acht Tagen wieder dahin kehren, und wenn sich findet, daß ihr Befehl nicht vollzogen, den Widerspännigen und Ungehorsamen zu gebührender Straf einem jeweiligen Herrn Landtvogt ohne einiges verzögern leithen und anzeigen.

Die Kamine sollen zu ordentlicher Zeit drey bis viermal des Jahres fleißig gefäget, und die sogenannten Hurdenkamine auf keinem andern Fuß geduldet werden, als daß der Eigenthümer sie des Jahrs ein, und nöthigenfalls auch zweymal mit Laim hinlänglich überwerfe und bestreiche. Holz und Hauf in und auf den Öfen zu verlegen und zu dörren, ist bey hoher Straff untersagt.

Ansehend die Aschen, so ist zu selbiger wohl Sorge zu tragen, und solche nicht auf hölzerne Böden, oder wo in der Nähe sich Holz befindet, zu schütten.

Niemand soll mit offenem Licht, sondern allein mit wohlverwahrten Laternen des Nachts in die Stähle und Scheuren gehen, auch mit brennender Tabakpfeiffen, sie mag gedeckt seyn oder nicht, dahin oder an andere des feuershalber gefährliche Orte sich nicht verfügen.

Das Waschen in den Häusern ist schon oftmals verbotthen worden, und geschieht auch dermalen, und zwar mit dem Zusatz, daß wenn irgendwo in Dörfern, Höfen oder einzelnen Häuseren keine Waschkhäuser oder Seechtöfen sich befinden, wurden solche unversäumt an schickliche und sichere Stellen, die von den Häusern genugsam abgelegen und entfernt sind, veranstaltet und errichtet werden.

So wie auf Befolgung und Handhab des obbemeldten ein fleißiges Aufsehen wird gehalten, und die betretende fehlbare zu angemessener Strafe ohne schonen gezogen werden, also wird auch auf den Fall, daß irgendwo in hiesiger Graffschaft, das aber Gott gnädig verhüten wolle, eine Feuersbrunst ausbrechen sollte, weiter geordnet, daß

#### Zweytens:

Die am Ort oder zunächst befindliche, seyen es Hochoberkeit- oder Niedergerichtliche Beamte, Untervögte, Steuermeyer, Ammann, Geschworene oder Richter, eidlich verbunden seyn sollen, schleunigst zwey junge hurtige Männer auf Baden, bey Tag ins Schloß und bei Nachtszeit zu einem jeweiligen Herrn Graffschaftsuntervogt, als bestellten Feuerhauptmann, abzuordnen, mit dem Bericht, wo es brenne, wie es stehe und was etwa vonnöthen seyn dürfte, damit mit erforderlicher Hilf und Rath könne begegnet werden; wobei es den Verstand hat daß, wenn die Brandstätte nicht weit von Baden abliegt, solche Berichtsboten bis anhero, zum Falle aber sie weit abgelegen wäre, zum nächsten Dorfe eilends laufen, und sodann von Dorf zu Dorfe mit andern frischen abgewechselt werden sollen.

Wann irgendwo in der Graffschaft, oder in der Nähe außert derselben Feuer aufgeht, so soll am Orth selbst, wenn Gloggen sich da befinden, so wie an allen den Orthen, wo der Brand kann gesehen werden, oder wo es sonst bekannt worden, mit den Gloggen nicht anhaltend und ununterbrochen geleuthet, sondern nur angeschlagen; oder das Geleuth doch öfters unterbrochen werden. Aus dem Dorf, so der Brand am nächsten ist, soll der erste Vorgesetzte, oder wann solcher abwesend, oder sonst außer Stand ist,

der auf ihn folgende, mit acht Mann, zu denen er ein gänzlichliches Zutrauen haben kann, dem nothleidenden Orth zueilen, vier von solchen acht Männern als Wächter im Dorf und vier als Wächter bei dem Brand ordnen; die erste haben für die Sicherheit des Dorfs, so nicht in Feuersgefahr ist, und die andern für die Sicherheit dessen zu sorgen, so von der Brandstätte geflöchnet wird; beide stehen unter des Vorgesetzten Aufsicht und Befehl, so lange es die Nothwendigkeit erfordert.

Jede Gemeind soll von zehn Männern einen, so von dreißig drey, von hundert deren zehn zu Feuerläuffern ordnen, auch über selbige einen verständigen Mann zum Feuerhauptmann setzen, bey dem die Feuerläuffer, wenn es irgendwo brennt, sich versammeln, und unter dessen Anführung jeder mit einem Feuerkübel und kleinen Hagggen versehen, sie eiligst den Nothleidenden zu helfen lauffen. Sie sollen auch allemal, wens in die Ferne geht, das Windlicht, womit jede Gemeind versehen seyn soll, wens schon Tag ist, mitnehmen.

Kleine Örter und Höfe, die nicht über 10 bis 15 Mann haben, sollen in Betracht, daß sie sich selbst von Hilf und Mannschaft entblößen würden, keine Feuerläufer bestellen, auch von den ihrigen niemand sich entfernen lassen, es wäre dann für die Brunst nicht weiter als höchstens eine halbe Stunde von ihnen entfernt, in welchem Fall sie ihren Nachbarn die schuldige Hilf mit einem Theil ihrer Leute leisten bestens ermahnt sind.

Damit aber auch so kräftig und trostliche Hilf als möglich könne geleistet werden, so wird andurch allen Ernsts befohlen, daß alle Jahre einmal von den Vorgesetzten jeden Dorfs, die Feuerkübel, Leitern und Hagggen genau untersucht, daß daran das mangelnde hergestellt werde. Eben so sollen auch in den Ämtern, die mit Feuerspritzen versehen, die Spritzen alle Jahre gesäubert, probiert und dasjenige, so zu ihrem Unterhalt dienet, so wie das daran mangelnde unverzüglich gemacht; und daß dieses, und wie es geschehen seye, auch in was für einem Zustand die Sachen befunden worden, von dem ersten Dorfvorgesetzten gerade nach vorgenommener Visitation der Regierung zu Baden alle Jahr ein genauer Bericht abgestattet werden.

Diejenigen Ämter, so noch keine Feuerspritze haben, sollen für jedes Amt wenigstens eine sich anschaffen, und sie in einem ungefähr in Mitte des Amts gelegenen Dorf, und zu ihrer Versorgung tauglichen Gebäu verwahren. Die Spritzen, Kübel, Leitern und Hagggen sind an einem Ort in jedem Dorf aufzubehalten, von da aber ohne Beyseyn des Feuerhauptmanns nicht wegzunehmen.

Ist eine Brunst in der Graffschaft oder glaubt man, daß sie in solcher seyn könnte, so soll in jedem Dorf, wenn es vom Brand schon ein, zwey oder mehrere Stunden entfernt wäre, zu dem ordinari Tag- oder Nachtwächter, von dem ersten Vorgesetzten noch einer verordnet und bestellt werden, welche beyde für des Dorfs Sicherheit sorgen, die von anderwertsher zum Feuer laufenden richtig weisen, und vom Brand herkommende Botschaften schleunigst zum Vorgesetzten bringen können. Damit sie aber das ihnen hiedurch auferlegte zu leisten im Stande und Bereitschaft seyen, ist der Aufenthaltsort dieser Wächter an der Straße, die durch das Dorf gehet, wo möglich, in der Mitte desselben. Sie sollen in der Laterne ein brennendes Licht haben, und bey Straf in kein Haus gehen.

Endlich wird jedermann alles Ernstes erinnert, bey solchen Unglücksfällen seyn wegst und bestes treueifrig zum Trost und Hilfe seines Nächsten und Nebenmenschen zu erstatten, und auf der Straße sowohl als am Orth, das vom Unglück betroffen ist, willfährig, bescheiden und alle Weise gebührend sich betragen. Bey welchem allem das hiesig Löbl. Landvogteiamt sich versiehet männiglich ansinnet und ermahnet, daß jeder an seinem Orth, nach denen zu gemeiner Wohlfahrt und Sicherheit habenden theuren Pflichten, allen vorbeschriebnen Artikeln überhaupt, und dem, so ihn besonders angeht, durchgängige Statt zu thun und geflissenst nachzukommen bedacht seyn werde.

Damit aber dieser auf die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit, und die Erhaltung eines jeden Eigenthums einzig abzweckende höchstwichtige Verordnung gehorsamst befolgt werde, und niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, so solle selbige alle Jahr einmal, und zwar am ersten Sonntag des Maymonats öffentlich ab allen Kanzlen in der Graffschaft Baden verlesen werden. Wonach sich jedermann zu verhalten, und vor der Verantwortung und Strafe zu vergaumen wohl wissen wird.

Gegeben, den 23ten Heumonats 1791.

*Kanzley der Graffschaft Baden im Ergew.*

Im Archiv des Ortsmuseums Dietikon liegt die Abschrift einer «erneuerten Feuerordnung für die Landschaft des Kantons Zürich» vor, datiert 8. Christmonat 1803. Auf Grund verschiedener schwerer Brandfälle mußten der Bevölkerung wie den verantwortlichen Behörden wieder einmal die Pflichten eines Feuerwehrmannes, des Gemeinderates sowie des Statthalters in Erinnerung gerufen werden. Es wird auch eine strenge Ordnung verlangt für die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr. Lesen wir den Text:

«Wir, Burgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich, veranlaßt durch die traurigen Ereignisse verschiedener, seit kurzer Zeit in unserm Kanton vorgefallener, beträchtlicher Feuersbrünste, durch welche so viele Familien in Armuth, Mangel und Elend versetzt wurden, und in Betrachtung, daß durch die eingetretenen Zeitverhältnisse, die ehemaligen Feuer- und Löschanstalten hie und da außert Acht gesetzt, oder doch die durch frühere obrigkeitliche Verordnungen vergeschriebenen Verbesserungen unterblieben sind, und daß die so heilsame Sorgfalt, für Verwahrung des Feuers und Verhütung alles dessen, was dergleichen Unglücksfälle veranlassen kann, hin und wieder vernachlässigt werde, haben wir für unumgänglich nöthig erachtet, durch Erneuerung ehevoriger bestgemeynter Verordnungen, unsere Kantonsbürger, vor allem diejenigen zu verwarnen, was dergleichen traurige Unglücksfälle veranlassen kann, und auf alles dasjenige neuerdings aufmerksam zu machen, eas, in sich ergebenden Unglücksfällen dieser Art, die Ausbreitung derselben zu verhindern und also das Unglück abzuwenden oder zu verringern vermögend ist.

Demnach sehen wir uns bemüßiget, zu verordnen:



I.

Solle das Schießen in den Dörfern, an gefährlichen und feuerfangenden Orten, als: bey Scheunen, Speichern und Ställen, so wie aller gefährliche Mißbrauch des Pulvers in allen möglichen Fällen des Ernstlichen verboten seyn.

II.

Wird jedermänniglich wohlmeynend erinnert, zu ordentlicher Zeit die Kamine fleißig fegen und reinigen zu lassen, und zu aller glühenden Asche und Kohle wohl Sorge zu tragen, selbige nicht in hölzerne oder andere feuerfangende Geschirre und Orte zu schütten, sich des sonst üblichen, jedoch höchst gefährlichen Verlegens des Holzes in Öfen und Kunstzügen gänzlich zu enthalten, auch in keinem Stalle, es seye in Wirths- oder Privathäusern, mit einem brennenden, offenen Licht, sondern mit wohlverschlossenen Laternen umherzugehen.

III.

Untersagen Wir jedermänniglich das gefährliche Tabakrauchen an allen offenen und feuergreifenden Orten, hauptsächlich bey den Scheunen, Speichern, Ställen und Trotten, bey gewärtig habender Strafe.

IV.

Verbieten Wir das Rätschen an gefährlichen Orten, das Dörren des Hanfs und Werchs in den Öfen, und das Backen zur Nachtzeit.

V.

Durch die neuesten unglücklichen Erfahrungen belehrt, wie gefährlich es seye, wann sorglose Eltern ihren minderjährigen Kindern, besonders an Sonn- und Festtagen, das Hauswesen allein anvertrauen, und sogar die Küche zu besorgen überlassen, die dann gar leicht mit dem Feuer spielen, oder ungewarhsam damit umgehen können, woraus dergleichen schreckliche Unglücksfälle entstehen, machen Wir es den Beamteten und besonders den Gemeindevorstehern zur unerläßlichen Pflicht, auf dergleichen sorglose Eltern ein wachsames Auge zu haben, und zu diesem Ende hin, während dem Gottesdienst die übliche Kirchenrond durch Stillständler bestehen zu lassen oder anzuordnen, welche ereignenden Fälle dieselben zu angemessener Ahndung, und im Wiederholungsfall zu gebührender Strafe verleiden werden.

VI.

Damit aber denen so oft entstehenden Feuersbrünsten desto eher und besser gesteuert werden möge, so befehlen Wir, daß in allen Gemeinden und Dörfern, die Öfen und andere Feuerstätte, durch eigens hierzu Verordnete, wenigstens des Jahres einmal fleißig besichtigt werden; in der festen Erwartung, daß sich die Gemeindevorsteher hierin keinerley Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, die ihnen auf Verzeigen der Vollziehungsbeamten hin, zur unerläßlichen Verantwortung gereichen müßten.

VII.

Wenn dann der Eifer und die christlich brüderliche Theilnahme in sich ergebenden Unglücksfällen dieser Art, eine freudig zu belobende Tugend der meisten unserer Kantonsmitbürger von jeher gewesen, und es (wie die

neuesten Beyspiele beweisen) annoch ist, wenn ferner die meisten Gemeinden zu diesem Ende hin mit Feuerspritzen und den darzu gehörenden Löschinstrumenten, auf eine rühmliche Weise versehen sind, wenn endlich aller Orten die Mannschaft darzu gehörig bestellt, und auch in die Ferne, aller Orten, wo man mit den Spritzen nicht hineilen kann, die sogenannten Feuerläufer gesendet werden, die mit Feuerkübeln und Haken, auf ein zu gebendes Zeichen, zur Hülfe nach der Brandstätte eilen, so werden es sich die Gemeindevorsteher jedes Ortes zur heiligen Pflicht machen, sowohl diese zur Löschung dienenden Instrumente in immer brauchbaren Stande zu unterhalten, und von Zeit zu Zeit zu untersuchen und probieren zu lassen, als auch die mit einem tüchtigen Feueroffizier versehenen Feuerrotten beyder Art von Zeit zu Zeit gehörig abzuändern und zu kompletiren.

#### VIII.

Den Vollziehungsbeamten liegt ob, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß sie, durch eigens bestellte Boten, auf der Stelle von dem Ort, wo der Brand entstanden, und von der Beschaffenheit desselben benachrichtiget, und dadurch in den Stand gesetzt werden, je nach Beschaffenheit der Umstände die dienlichen Maßregeln zu ergreifen. Auch sollen diese Boten einen ausgebrochenen Brand unverzüglich an die näher und ferner gelegenen Gemeinden auf alle Seiten hin verkünden, damit auch von dieser Seite der Gemeinden, die allfällig benöthigte Hülfe schleunigst erfolgen möge.

#### IX.

Die Bezirks- und Unterstatthalter, in deren Abtheilung der Brand entstanden, werden es sich zur Pflicht machen, persönlich auf die Brandstätte hinzueilen, und zu veranstalten, daß nichts versäumt werde, was zur Abwendung und Verminderung des Unglücks beytragen kann, so wie sie die Regierung ungesäumt durch expresse Eilboten genau benachrichtigen werden, was es des Brandes und seiner Ausdehnung und Gefährlichkeit halber für eine Beschaffenheit habe.

#### X.

Es werden sich sowohl die Vollziehungsbeamten, als auch die Vorsteher der Gemeinden zur Pflicht machen, ungesäumt in jeder derselben eine militärische Einrichtung, nach dem Beyspiel der Stadtgemeinde Zürich, (siehe erneuerte Feuerordnung der Stadtgemeinde Zürich, vom 30ten August 1803) zu treffen, welche nur da anwendbar ist, wo der Brand entsteht, und durch welche nicht nur die genaueste Ordnung in allen zum Löschen vorzunehmenden Anstalten erzwackt, sondern auch allen, sehr oft zur Verbreitung des Brandes dienenden Unordnungen, und nicht selten beabsichtigten Diebereyen vorgebogen, und zur Errettung der dem Feuer ausgesetzten Effekten der Verunglückten alles Mögliche geleistet werden kann.

#### XI.

Wenn endlich die traurige Erfahrung aller Zeiten, und besonders auch bey den letzten bedauerlichen Ereignissen, gezeigt hat, daß nicht selten da Unglücke dieser Art am meisten um sich gegriffen, wo der Mangel an Wasser die Hemmung des Feuers verhindert, und die am meisten vorhandenen Feuerspritzen unthätig bleiben mußten, welches nur an denen Orten ge-

schieht, die von Seen, reichhaltigen Flüssen oder Bächen entfernt liegen, so bleibt an diesen Orten kein andres Mittel übrig, als daß sich die Einwohner vereinigen, um an den bequemsten Orten in ihren Gemeinden oder Dörfern, hinlängliche Weyer oder Wassersammler anzulegen, welche von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden müssen, damit wenn sie auf der einen Seite dem Zweck entsprechen sollen, sie auf der andern Seite auch der Gesundheit der Einwohner nicht nachtheilig werden. Wann wir überzeugt sind, daß diese heilsame Anstalt schon an verschiedenen Orten in unserm Canton auf eine rühmliche Weise und zum wahren Segen der Einwohner getroffen worden, so dürfen Wir ungezweifelt erwarten, daß es sich von nun an alle Gemeinden und Ortschaften unsers Cantons, in denen eine solche Anstalt nöthig ist, zur Pflicht machen werden, solche Wasserbehälter, (die auch nicht selten in andern Rücksichten für den Landbau, in trockenen Jahreszeiten, nützlich werden können) ungesäumt, an geeigneten und sichern Orten anzulegen. Damit aber dieser wohlmeynenden, einzig auf das Wohl unserer Kantonsbürger abzweckenden, landesväterlichen Verordnung in allen Theilen pünktlich nachgelebt werde, so ist unser ernstliche Wille und Meynung, daß die Ober- und Untervollziehungsbeamten unseres Cantons pflichtmäßig, und jeden Darwiderhandelnden der kompetierlichen Behörde zu angemessener Ahndung und Strafe überweisen, zumahlen es sowohl den Ober- und Untervollziehungsbeamten, als aber den betreffenden Gemeindevorstehern zu persönlicher Verantwortlichkeit gereichen wird, wann entstehende Feuersbrünste sich darum sollten ausgebreitet haben, weil irgend eine der empfohlenen Anstalten verabsäumt, oder vernachlässigt worden wäre.

## XII.

Die gegenwärtige Verordnung solle gedruckt, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zu hande gestellt werden, daß sie dieselbe ihren sämtlichen Untervollziehungsbeamten und den in ihren betreffenden Amtsbezirken befindlichen Gemeindevorsteherchaften mittheilen, und zu genauer Befolgung empfehlen, auch überdem die Veranstaltung treffen, daß dieselbe in allen Gemeinden zur Kenntnis der sämtlichen Gemeindeglieder gebracht werde.

Gegeben Zürich, Donnerstags den 8ten Christmonat 1803

*Kanzley des Kantons Zürich.*

Wenige Jahre nach dieser amtlichen Verfügung wurde 1809 die obligatorische Gebäudeversicherung im Kanton Zürich eingeführt, die mit Änderungen noch heute besteht. Darin wurde die Aufgabe der Gemeinde in Bezug auf das Löschwesen erneut umschrieben, das Resultat sind die Feuerwehrverordnungen, die jede Gemeinde erlassen muß. Unsere heute gültige Verordnung umfaßt folgende 38 Paragraphen:

## I. Zweck

### § 1

Die Feuerwehr leistet geordnete Hilfe in Brandfällen und bei Feuersgefahr in und außer der Gemeinde. Sie kann auch bei Gefährdung von Leben und Gut der Gemeindebewohner durch Sturm, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben und Explosionen zur Hilfeleistung aufgeboten werden. Sie besorgt die Futterstockkontrolle.

Bei besonderen Anlässen, wie Einquartierungen, Festen, Ausstellungen, Theater- und Kinovorführungen usw. kann sie zu Bewachungs- und Ordnungsdiensten aufgeboten werden.

## II. Feuerwehrpflicht

### § 2

Die Feuerwehrpflicht liegt der männlichen Bevölkerung der Gemeinde ob. Sie beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das zwanzigste und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das neunundvierzigste Altersjahr vollendet wird.

Jedem Pflichtigen ist ein Dienstbüchlein auszustellen, das nebst dem Ausweis über Dienstzuteilung, Dienstleistung und die gefaßten Ausrüstungsgegenstände auch das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde enthalten soll.

Jeder Feuerwehrmann kann während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zur Bekleidung eines Grades und zur Übernahme jedes ihm übertragenen Kommandos, sowie zum Besuch der vorgeschriebenen Feuerwehrkurse verpflichtet werden.

### *Erfüllung der Feuerwehrpflicht*

### § 3

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt:

- a) durch aktiven Feuerwehrdienst;
- b) durch Bezahlung einer jährlichen Feuerwehersatzsteuer.

### *Befreiung von der Feuerwehrpflicht*

### § 4

Von Dienst und Steuer sind befreit:

- a) Die in § 65 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung genannten Personen, nämlich die Mitglieder des Regierungsrates, die Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, das Warte- und Oekonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrdienst organisiert ist, sowie das durch Bundsvorschriften befreite Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten.
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann, der Gemeinderatsschreiber und die Ortsgeistlichen.
- c) Insassen von Anstalten und durch ärztliches Zeugnis ausgewiesene, körperlich oder geistig Kranke und Gebrechliche ohne Einkommen und Vermögen.

### *Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht*

### § 5

Sofern für den Feuerwehrdienst nicht die nötige Anzahl Freiwilliger verfügbar ist, bezeichnet die Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen. Nöti-

genfalls können auch ältere und jüngere männliche Einwohner zum Dienst herangezogen werden.  
 Insbesondere kann die Dienstpflicht für tüchtige Offiziere und Unteroffiziere bis zum 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

*Befreiung vom Feuerwehrdienst*

§ 6

- Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit, dagegen ersatzsteuerpflichtig sind:
- a) Das Personal der PTT und der öffentlichen Verkehrsanstalten.
  - b) Dienstpflichtige Personen, welche auf ärztliches Zeugnis hin oder bei der Rekrutierung von der Feuerwehrkommission nicht zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichtet wurden.
  - c) Infolge strafgerichtlichen Urteils im Aktivbürgerrecht Eingestellte.

*Zuteilung, Ernennung, Entlassung*

§ 7

Für die Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission diejenige Mannschaft ausgehoben, welche sich persönlich und beruflich am besten für den Feuerwehrdienst eignet.

Die Rekrutierungen werden jährlich im Monat Januar durchgeführt, gleichzeitig erfolgt die Entlassung der Feuerwehrdienstpflichtigen, die das 49. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Entlassung oder Versetzung sind auf Ende des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission einzureichen. Die Pflichtigen erhalten für geleistete Dienste einen Ausweis.

*Ersatzsteuer*

§ 8

Die Feuerwehrpflichtigen im Alter von 20 bis 49 Jahren, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzsteuer zu zahlen. Die Ersatzsteuer beträgt:

in Klasse	bei einem im Kanton Zürich steuerbaren Einkommen	
I	bis und mit Fr. 2 000.—	Fr. 5.—
II	Fr. 2 001.— bis 3 000.—	Fr. 7.—
III	Fr. 3 001.— bis 4 000.—	Fr. 10.—
IV	Fr. 4 001.— bis 5 000.—	Fr. 15.—
V	Fr. 5 001.— bis 6 000.—	Fr. 22.—
VI	Fr. 6 001.— bis 7 000.—	Fr. 30.—
VII	Fr. 7 001.— bis 8 000.—	Fr. 40.—
VIII	Fr. 8 001.— bis 9 000.—	Fr. 50.—
IX	Fr. 9 001.— bis 10 000.—	Fr. 60.—
X	Fr. 10 001.— bis 11 000.—	Fr. 70.—
XI	Fr. 11 001.— bis 12 000.—	Fr. 80.—
XII	Fr. 12 001.— bis 13 000.—	Fr. 95.—
XIII	Fr. 13 001.— bis 14 000.—	Fr. 110.—
XIX	Fr. 14 001.— bis 15 000.—	Fr. 125.—
XV	Fr. 15 001.— bis 16 000.—	Fr. 140.—
XVI	Fr. 16 001.— bis 17 000.—	Fr. 155.—
XVII	Fr. 17 001.— bis 18 000.—	Fr. 170.—

in Klasse	bei einem im Kanton Zürich steuerbaren Einkommen	
XVIII	Fr. 18 001.— bis 19 000.—	Fr. 185.—
XIX	Fr. 19 001.— bis 20 000.—	Fr. 200.—
XX	Fr. 20 001.— bis 22 000.—	Fr. 220.—
XXI	Fr. 22 001.— bis 24 000.—	Fr. 240.—
XXII	Fr. 24 001.— bis 26 000.—	Fr. 260.—
XXIII	Fr. 26 001.— bis 28 000.—	Fr. 280.—
XXIV	Fr. 28 000.— und mehr	Fr. 300.—

Die Gemeinde ist berechtigt, die Steueransätze zu ermäßigen. Macht sie davon Gebrauch, so sind alle Ansätze um den gleichen Prozentsatz zu reduzieren. Für Ersatzpflichtige, welche zu Beginn des Steuerjahres das fünf- unddreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt. Die Ersatzsteuer wird auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erhoben. Verlegt ein Ersatzpflichtiger seinen Wohnsitz in eine andere zürcherische Gemeinde, so bleibt er für den Rest des laufenden Jahres in der bisherigen Gemeinde ersatzpflichtig.

Die Feuerwehrkommission kann Dienstpflichtige, die während mindestens 15 Jahren Aktivdienst geleistet haben, ganz oder teilweise von der Feuerwehersatz-Steuer befreien.

Die Feuerwehrkommission ist berechtigt, solche Pflichtige, welche durch einen im Wehrdienst erlittenen Unfall dienstuntauglich geworden sind, von der Steuer zu befreien.

### III. Organisation der Feuerwehr

#### Aufgaben des Gemeinderates

##### § 9

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, welcher für genügende Einrichtungen zu sorgen und die nötige Organisation zu schaffen hat. — Er besorgt insbesondere:

- a) Den Erlaß von Vorschriften über die Feuerwehr und das Löschwesen, wie zum Beispiel Alarmwesen, Materialverwaltung usw.
- b) Die Aufgebote zu den Kursen.
- c) Die Wahl und Beförderung des Kommandanten, seines Stellvertreters und der Offiziere.
- d) Die Verhängung von Polizeibußen.
- e) Die sofortige Meldung jedes Schadenfalles an den Statthalter und an die Untersuchungsbehörde; die Prüfung und Weiterleitung der Rapporte über jeden Schadenfall, sowie des jährlichen Übungsprogrammes und des Berichtes über das Feuerwehrwesen an den Statthalter.
- f) Die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission.
- g) Die Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

#### Feuerwehrkommission

##### § 10

Für die Besorgung des Feuerwehrwesens wählt der Gemeinderat eine Feuerwehrkommission auf seine eigene Amtsdauer. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates, als Präsident;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Stellvertreter;
- d) dem Chef des Löschkorps;
- e) dem Chef des Rettungskorps;
- f) dem Materialchef;
- g) dem Aktuar, der das Protokoll zu führen hat.

#### Aufgaben der Feuerwehrkommission

##### § 11

Der Feuerwehrkommission liegen ob:

- a) Die Regelung des Dienstbetriebes und die Handhabung der Feuerwehrverordnung im allgemeinen.
- b) Die Aufsicht über:
  - die Dienstbereitschaft,
  - die Wasserbezugsorte,
  - den Zustand der persönlichen Ausrüstung und Gerätschaften und der Lokale.
- c) Die Rekrutierung, Einteilung, Entlassung und Kontrollführung über den Bestand der Unteroffiziere. Aufstellung von Vorschlägen für Offiziere und Wahl und Beförderung der Unteroffiziere.
- d) Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets und Antragstellung an den Gemeinderat.
- e) Anordnung von Neuanschaffungen und Reparaturen bis zum Betrag von Fr. 200.— und Antragstellung an den Gemeinderat für größere Anschaffungen und Reparaturen. Kontrolle über das Inventar.
- f) Bereinigung der Übungsprogramme, der jährlichen Berichte und der Rapporte über jeden Schadenfall und Weiterleitung an den Gemeinderat. Erledigung der Übungsberichte.
- g) Prüfung der Entschuldigungen, Verhängung von Ordnungsbußen, Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibuße. Die Feuerwehrkommission führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### Rekurse gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

##### § 12

Gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Letztinstanzlich entscheidet das Statthalteramt.

#### Aufgaben des Kommandanten

##### § 13

Der Kommandant führt den Oberbefehl über die Gemeindefeuerwehr sowie die Betriebsfeuerwehren von Dietikon und ist für ihre fachgemäße Leitung und Ausbildung verantwortlich.

Er sorgt dafür, daß Feuerwehrverordnung und Dienstreglement genau gehandhabt werden. Er stellt zuhanden der Feuerwehrkommission rechtzeitig das Übungsprogramm, die Rapporte über Schadensfälle und auf den vorgeschriebenen Formularen die periodischen Berichte über das Feuerwehrwesen auf. Er ist verpflichtet, die Untersuchungsbehörde bei der Ermittlung der Brandursache zu unterstützen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Feuerwehrkommission.

## Befugnisse des Kommandanten

### § 14

Der Kommandant führt im Übungs- und Ernstfalle den Oberbefehl über sämtliche Mannschaften und Geräte, inbegriffen allfälliger Unterstützung aus den Nachbargemeinden.

Er oder sein Stellvertreter ist im Brandfalle berechtigt, die Feuerwehren der Nachbargemeinden und auch Privatpersonen zur Hilfeleistung heranzuziehen. Ebenso können private Wasserbezugsorte, wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw. für Löschaktionen benützt werden. Er oder sein Stellvertreter ist berechtigt, bei Hilfeleistungen und zu Hauptübungen zum Transport von Spritzen und anderen notwendigen Gerätschaften gegen angemessene Entschädigung Traktionsmittel aufzubieten. Ferner können auch zu Übungen öffentliche und private Liegenschaften benützt und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Sachen in Anspruch genommen werden.

Beschädigungen an Übungsobjekten werden von der Politischen Gemeinde angemessen vergütet.

Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt ihn bei Übungen und in Brandfällen in allen seinen Funktionen.

Er kann vom Kommandanten mit dem Kommando über einzelne Abteilungen beauftragt und auch zu anderweitigen Spezialarbeiten herangezogen werden. Bei Abwesenheit und bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt ein Stellvertreter seine Funktionen.

## Organisation der Feuerwehr

### § 15

Die Feuerwehr ist wie folgt organisiert:

A. Pflichtfeuerwehr:

- a) *Stab*: Kdt., Major, ein Stellvertreter, Hptm., Fourier und Materialchef.
- b) *Löschkorps*: bestehend aus 1 Chef und aus 1 Stellvertreter, nebst der erforderlichen Mannschaft.
- c) *Rettungskorps*: bestehend aus 1 Chef und einem Stellvertreter, nebst der erforderlichen Mannschaft.
- d) *Wacht- und Alarmkorps*: bestehend aus einem Chef und einem Stellvertreter, nebst der erforderlichen Mannschaft.
- e) *Elektrikerkorps*: bestehend aus einem Chef, der mit den elektrischen Einrichtungen vertraut ist, und einem Stellvertreter, nebst der erforderlichen Mannschaft.
- f) *Sanitätskorps*: bestehend aus einem Arzt als Chef, einem Stellvertreter und der erforderlichen Mannschaft.

B. Betriebsfeuerwehren:

Organisiert nach dem Reglement der Direktion des Innern über die Betriebsfeuerwehren.

## IV. Mittel der Feuerwehr

### Verpflichtung zur Haltung eines Telephons

#### § 16

Der Kommandant und sein Stellvertreter sind zur Haltung eines Telephons verpflichtet. Der Beitrag an die Kosten der Installation und das jährliche Abonnement werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.



## Persönliche Ausrüstung

### § 17

Für die persönliche Ausrüstung und die Gradbezeichnung findet die Bekleidungs Vorschrift für die Feuerwehren des Kantons Zürich Anwendung. Die Ausrüstungsgegenstände werden vom Materialverwalter verabfolgt. Ihre Inhaber sind für sorgfältigen Gebrauch und Unterhalt sowie die Rückgabe verantwortlich. Fehlendes oder außer Dienst beschädigtes Material hat der Fehlbare zu vergüten.

Das Tragen und Verwenden von Ausrüstungsgegenständen außer Dienst ist verboten.

Innert acht Tagen nach der Entlassung oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen oder bei Todesfall sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände dem Materialverwalter in bestem (gereinigtem) Zustande abzugeben; letzterer hat die Rückgabe im Dienstbüchlein sofort zu bescheinigen. Beim Wegzuge aus der Gemeinde sind die gefaßten Effekten vor Abhebung der Schriften dem Materialverwalter abzugeben; letzterer hat hierüber zuhanden der Gemeinderatskanzlei eine Bescheinigung auszustellen.

Für allfällig fehlende oder außer Dienst beschädigte Gegenstände ist jeder Dienstpflichtige der Gemeinde gegenüber haftbar.

## Wasserbezugsorte

### § 18

Die der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Wasserbezugsorte sind zu markieren, beständig in diensttauglichem Zustand und gut zugänglich zu halten.

## Kontrolle der Wasserbezugsorte

### § 19

Die Feuerwehr ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Kontrolle aller Wasserbezugsorte durchzuführen, worüber dem Kommandanten Bericht zu erstatten ist. Diese Kontrolle wird durch einen von der Gemeinde bestimmten Funktionär der Wasserversorgung durchgeführt.

## Schlauchgewinde

### § 20

Die Schlauchgewinde müssen für das ganze Gemeindegebiet einheitlich sein und den Normen des Schweizerischen Feuerwehrvereins entsprechen.

## V. Alarmwesen

### Brandmeldung

#### § 21

Wer einen Brandausbruch beobachtet, ist verpflichtet, diesen der nächsten Feuermeldestelle sofort zu melden, unter genauer Ortsangabe und womöglich der Ausdehnung des Brandes. Jeder Telephoninhaber ist verpflichtet, eine Feuermeldung unverzüglich an die nächste Feuermeldestelle weiterzuleiten.

### Alarmierung

#### § 22

Die Alarmierung erfolgt durch:

- a) Telephongruppenaufruf;
- b) Straßenalarm, Meldefahrer.

## Auslösung des Alarms

### § 23

Zur Auslösung des Alarms ist berechtigt der Kommandant und sein Stellvertreter. — Bei Abwesenheit der diensttuende Offizier.

## VI. Übungs- und Branddienst

### Übungen

#### § 24

Jährlich finden wenigstens vier Mannschafts-, zwei Kader- und eventuell Spezialübungen statt. Die Dauer der Übungen beträgt mindestens zwei Stunden. Zudem hat für die ganze Feuerwehr in jedem Jahr eine Hauptübung stattzufinden. Die Hauptübung kann durch die Alarmübung ersetzt werden. Das Übungsprogramm ist der Mannschaft nach Genehmigung durch den Gemeinderat bekanntzugeben.

### Appell

#### § 25

Bei Übungen wird pünktlich, bei Brandfällen so bald wie möglich und in den übrigen Fällen vor der Entlassung Appell gemacht.

### Rapporte

#### § 26

Der Kommandant hat der Feuerwehrkommission über Übungen und Brandfälle innert fünf Tagen einen Rapport zu erstatten.

### Private Wasserbezugsorte

#### § 27

Für Übungs- und Brandfälle sind private Wasserbezugsorte wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw. der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

In Brandfällen ist das Wasser unentgeltlich abzugeben.

### Benützung privater Liegenschaften

#### § 28

Jedermann ist verpflichtet, der Feuerwehr auch in Übungsfällen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen.

### Aufräumen des Brandplatzes

#### § 29

Das Aufräumen des Brandplatzes ist so weit Sache der Feuerwehr, als dies für die völlige Vernichtung des Feuers, für die Beseitigung der Einsturzgefahr und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

## VII. Besoldung

### Sold

#### § 30

Kommandant, Kdt.-Stellvertreter, Materialverwalter und Fourier beziehen eine jährliche Besoldung, deren Höhe auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat bestimmt wird.

Mitglieder der Feuerwehrkommission und Chargiertenversammlungen erhal-

ten ein Sitzungsgeld gemäß Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Sold für Übungs- und Branddienst wird auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat bestimmt.

#### VIII. Versicherung

##### § 31

Die gesamte Feuerwehr, inklusive Betriebsfeuerwehr, ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins auf Rechnung der Politischen Gemeinde gegen Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, versichert.

Unfälle sind sofort, Krankheiten innert zehn Tagen dem Kommandanten zu melden.

Ebenso versichert die Gemeinde die erste Hilfe Leistenden in Brand- und Elementarschadenfällen gegen Unfälle und die Kommandanten und Offiziere für ihre gesetzliche Haftpflicht.

#### IX. Strafbestimmungen

##### § 32

Alle das Löschwesen betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen oder Unterlassungen hat je nach deren Natur die Feuerwehrkommission mit Ordnungsbuße oder auf deren Antrag der Gemeinderat mit Polizeibuße zu bestrafen, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

Insbesondere werden bestraft: Verspätetes Erscheinen oder unentschuldigtes Ausbleiben bei Übungen und in Brandfällen, unerlaubtes Verlassen seines Postens, Nachlässigkeit, Betrunktheit, unangemessenes Betragen während des Dienstes oder im Dienstkleid außer Dienst, Verweigerung der aktiven Dienstleistung.

##### Entschuldigungsgründe

##### § 33

Als Entschuldigungsgründe gelten:

Eigene Krankheit, Todesfall in der Familie, begründete mehrtägige Ortsabwesenheit bei Übungen. Über die Annahme anderer Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission.

##### Entschuldigungen

##### § 34

Entschuldigungen für Fernbleibende an Übungen sind zwei Tage nach der betreffenden Übung dem Abteilungschef schriftlich einzureichen.

##### Bußen

##### § 35

Die Bußen betragen:

- a) Unentschuldigtes Ausbleiben an Übungen mindestens Fr. 3.—;
  - b) unentschuldigtes Ausbleiben bei Hauptübungen und Brandfällen Fr. 5.—.
- Im Wiederholungsfalle wird die Buße erhöht. Die Bußen fallen in die Kasse der Politischen Gemeinde.

##### Rauchverbot

##### § 36

Das Rauchen ist bei allen Dienstverrichtungen untersagt.

## Strafbefugnisse des Kommandanten

### § 37

Der Kommandant hat Fehlbaren gegenüber das Recht:

- a) zu einfachem Verweis;
- b) zum Verweis vor der Kompagnie;
- c) zur Wegweisung vom Übungs- oder vom Brandplatze;
- d) zur Einstellung im Grade bis zur Erledigung der Angelegenheit durch die Feuerwehrkommission;
- e) zur Androhung einer Buße.

## X. *Schlußbestimmungen*

### § 38

Die Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. März 1916.

Sie ist jedem aktiven Feuerwehrmann zuzustellen.

Gemeinderätlich genehmigt:

Dietikon, den 2. August 1948.

*Im Namen des Gemeinderates*

Der Präsident: Ed. Frey.

Der Schreiber: Ed. Gibel.

Vom Regierungsrat am 7. Oktober 1948 genehmigt (Prot.-Nr. 3031).

*Vor dem Regierungsrate*

Der Staatsschreiber: Dr. Aepli.

Abänderungen gemäß Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. Dezember 1956 und 14. Januar 1957 durch den Regierungsrat am 7. März 1957 genehmigt (Protokoll-Nr. 764).

## DAS LÖSCHWESEN IN DIETIKON

Das Ortsmuseum Dietikon kann leider über die Entwicklung der Feuerwehr in unserm ehemaligen Bauerndorf nur wenig Unterlagen zur Verfügung stellen. Immerhin ist durch Aussagen und einige Aufzeichnungen folgende Entwicklung des Löschwesens zu verfolgen:

Um die Jahrhundertwende 1700 bestand in Dietikon eine Feuerwache. Bei einem Brandausbruch hatten sich die Eingeteilten mit Löscheimern und Feuerhaken zum Brandplatz zu begeben, allwo die Bekämpfung des Brandes unter Leitung eines Kommandanten einsetzte. Der Chronist weiß zu erzählen, daß sogar die sogenannten Gelenkspritzen verwendet wurden. Die in Holland um 1730 entwickelte Van-der-Heyde-Spritze wurde auch in der Schweiz nachgebaut und initiative Schmiedmeister wagten sich an den Bau und Verkauf solcher Geräte. Eine Offerte für den Ankauf der ersten Feuer-spritze im Limmattal ist im Gemeindearchiv vorhanden und lautet:

### Aufsatz und Accord vor eine Ehrsame Gemeind Dietikon

Weilen vor einigen Tagen der Hr. Undervogt einer Ehrsamem Gemeind Dietikon bey mir gewesen, und von zweyerley Gattung Spritzen, den Augenschein eingenommen, und mich ersucht, einen Accord und Aufsatz von Stück zu Stück einzusenden, damit Er denselbigen einer Ehrsamem Gemeind vorlegen könne, um daß Sie Ihre Gedanken darüber walten lasse, und mir denselben dann widerum unterschrieben einsende: Als habe dem Begehren wohlgedachten Hr. Undervogt zu entsprechen nachfolgenden Accord gestellt.

Erstlich verspreche ich einer Ehrsamem Gemeind, gute daur- und währschaffte Schlauch und Feuer-Spritzen zu verfertigen, nach der größeren Gattung, nach holländischer Art, daß selbige im Fall der Noth auf beyden Seithen könne gebraucht werden. Mit zwey möschernen Rohren, zwey möschernen Stiften, auf ein haar rund, 5 ½ zohl weit, 22 zohl hoch, und sauber ausgeborret, nebst einem küpfernen Windfang, und darzu gehöriger Rohr, zwey Strümpfel mit möschernen blatten, und solle die ganze Maschine wägen 93 bis 94 Pfund.

Zweytens: Ein ganz küpferner Kessel: zwey schuhe tieff, zwey schuh 6 zohl weit, 4 schuh lang, am Gewicht 80 Pfund. Mehr 30 schuh holländische Schläuch von der besten Gattung, mit einer gewundenen Naht, nebst den dazu gehörigen möschernen Schrauben, und noch zwey Stücklein Schlauch, jedes 5 schuh lang, anstatt des Wend-Rohrs zugebrauchen. Weil es komlicher um vil, wegen der Leitung des Wassers ist, und dann jedermann damit umgehen kan.

Drittens: die Anwaag, Gestell und Schrauben, alles von Eichen, 150 Pfund schwer.

Viertens: übernehme ich alles, was Schlosser, Schreiner, Wagner und Schmied arbeit, zu dem Werk gehören, in meinen Kösten auf das beste also anzuschaffen, daß darwider nicht möge eingewendet werden. Und die

quer-Brätter zu bevestigung des Werkes dauerhaft sein und daran nichts gespahrt werden soll.

Fünftens: wann dann dieses Werk zustand gebracht seyn wird, soll ich die obliegenheit haben, solches in Unser Gn. Hr. zeughaus zu liefern. Alsda es examiniert und probiert und so dann wann darwider nichts einzuwenden seyn wird, die Gemeind in ihr Kösten abholen, und ich schuldig seyn, mit ihnen nach dietikon zugehen, allda zu probieren, und den darzu verordneten Leuthen zu zeigen, wie man darmit umgehen müsse. Wann dann aber das Werk nach vermögen ausgefallen, so soll die Gemeind schuldig seyn, mir vor obbeschribnes Werk zu zahlen dreyhundert und vierzig Gulden, und ein duplonen trinkgelt. Namlich einhundert und vierzig Gulden, und die duplonen trinkgelt bey liferung der spritzen, die übrigen zweyhundert Gulden in Zeit zwey Jahren, mit 2 % Zins, die restirenden hundert Gulden aber, in dem nächst darauf folgenden Jahr samt 2 Gulden Zins zu zahlen und zu entrichten.

Ich solle hingegen schuldig seyn 6 Jahr lang für das Werk gut und nach Nachwähr zustehen, was ohne Gewaltbarkeit zerbrochen, in meinen kösten zu reparieren ohne Entgelt der Gemeind, wie obbeschrieben, und nach der art wie die 4 großen Schlauchspritzen, die ich M. Gn. Hr. und Oberen in das zeughaus gemacht, eingerichtet ist. So wol in der Prob, und fleißiger und dauerhafter arbeit, sollen selbige nicht schuldig seyn anzunehmen, wann sie aber eine kleinere, die nach den großen folget haben wollen, so ist der Preis vierzig Gulden unterschied. Wie ich dann auch M. Gn. Hr. vier von der gleichen art verfertigt, und man so wol von den großen als von den kleinen alle Satisfaction gehabt. Hoffe also auch im Stand zu seyn, auch Ihnen mit meiner Arbeit aufzuwarten.

Geschehen in Zürich, den 9ten Jan. 1751

*David Tommann, Kupferschmied zum roten Schild.*

NB. Es sind zwey gleichlautende aufsatz zugestellt, deren jeder Theil einen beyhanden hat.

Über das Zustandekommen des Kaufes steht in den Urkunden leider nichts, die Aufzeichnungen über Brandfälle der folgenden Jahre lassen vermuten, daß der Einsatz dieser Spritze doch Wirkungen zeigte. In Protokollen von 1783 bis 1832 steht zu lesen, daß der Bestand der Feuerwache dannzumal umfaßte:

zirka 30 Mann Schöpfer und Wasserträger mit 1 Hauptmann

zirka 26 Mann zur Spritze mit 1 Hauptmann

zirka 12 Mann Feuerläufer mit 1 Hauptmann

und zirka 30 Mann Reserve.

Die Feuerläufer hatten im Dorf die Brandmeldung zu verbreiten, die Nachbargemeinden zu orientieren und, falls nötig, die Hilfe der Feuerwehr anzufordern. Bei größern Brandunglücken mußte der Statthalter in Zürich informiert werden. Da ja noch keine Brandversicherung bestand, wurden sofort öffentliche Sammlungen zu Gunsten der Brandgeschädigten angeordnet. Vermerkt sei, daß solche Liebesgabensammlungen im ganzen Lande durchgeführt wurden. So schreibt der Chronist:

- 5. Juli 1790 Liebesgabensammlung für die Brandgeschädigten von Würenlingen
  - 14. Mai 1861 Brand von Glarus
  - 10. Juni 1866 14 Firste abgebrannt in Künten AG. Die Sammlung im Dorf ergab Fr. 153.52.
  - 7. Juni 1868 Friedlisberg 6 Häuser, 3 Nebengebäude und die Kapelle abgebrannt. Sammlung Fr. 158.43.
- Die Aufzählung ließe sich beliebig vermehren.

Verpflichtet durch die Feuerwehrverordnung des Kantons von 1803 wurde in Dietikon am 14. Januar 1822 erstmals eine Feuerschau durchgeführt. Das Ergebnis dieser Kontrolle muß nicht erhebend gewesen sein, denn es hagelte von Verweisen, Bußen und Auflagen. Das Gemeinderatsprotokoll jener Zeit gibt bekannt:

«Schreiben vom Statthalter Zürich gegen Wagner Wiederkehr und Küfer Grendelmeier, als hätte er eine höchst gefährliche Feuereinrichtung in ihrer Brennerie. Malermeister Wiederkehr als Experte hat die Angelegenheit sofort zu untersuchen und Bericht zu erstatten.»

Die Aufzeichnungen im Gemeindearchiv aus den Jahren 1820 bis 1950 geben interessanten Aufschluß über das Löschwesen, das Löschmaterial, die Mannschaften usw., daß es wertvoll scheint, eine Auslese davon wörtlich zu übernehmen:

- 30. April 1821 brannten 7 Häuser an der Bühlgasse ab. 16 Haushaltungen, 90 Personen obdachlos. Der Schaden beträgt 16 742 fl., alles Strohdächer. Brandursache defektes Kamin. Pfarrämter und Gemeinderat sorgen für erste Hilfe und Unterkunft. Kloster Wettingen schickt Kartoffeln, Mehl und 50 Brote.
- 30. August 1826 Verordnung vom Gemeinderat, welche Mannschaft zu der Feuerspritze gehören.

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Jakob Wiederkehr-Schmied                 | als Feuerhauptmann |
| 2. Nagler Hirzel                            | zum Wendrohr       |
| 3. Andreas Fischer-Schmied                  | zum Wendrohr       |
| 4. Johann Ungricht                          | Rundoelenträger    |
| 5. Heinrich Bänz                            | Seckelmeister      |
| 6. Jakob Wiederkehr, Gemeindeschreiber      | Rundoelenträger    |
| 7. Felix Bachmann, Forster                  | zur Spritze        |
| 8. Leonzi Wiederkehr, Riebels               | zur Spritze        |
| 9. Johanis Grendelmeier-Ziegler             | zur Spritze        |
| 10. Jakob Seyler, Oberdorf                  | zur Spritze        |
| 11. Johanis Fischer, Schärbalzen            | zur Spritze        |
| 12. Caspar Wiederkehr, Klosterbur           | zur Spritze        |
| 13. Rudolf Frey                             | zur Spritze        |
| 14. Caspar Viliger                          | zur Spritze        |
| 15. Johanis Wiederkehr, Sepels, Schuhmacher | zur Spritze        |





- bei einem Stockleitgang am Hause des Dachdeckers Villiger so unvorsichtig befestigte (nämlich der Haken wurde am Ring ausgehängt und war nur noch an einem Hilfsleder oder Aufhalteleder befestigt), daß Ungricht, nachdem er sein ganzes Gewicht diesem Lederchen anvertraute, rücklings zur Erde fallen mußte. Eine Ausrenkung der rechten Achsel sowie Schürfungen an der rechten Seite waren die Folgen. Die Sanität unserer Feuerwehr, welche noch öfters von der Mannschaft gehänselt wird, hat es sich doch da wieder gezeigt, wie nützlich und notwendig sie in unserm Corps geworden ist. Ungricht wurde der Schweizerischen Feuerwehrkasse angemeldet.
- 1917 Budget der FW-Kompagnie Dietikon:  
Soldauszahlungen an Übungen Fr. 850.—  
Anschaffung von Geräten 850.—  
Persönliche Ausrüstungen 300.—  
Diverses 300.—  
Ausgaben Total Fr. 2300.—  
Kompagnie-Bestand: Löschkorps/Spritze 30 Mann  
Rettungskorps 21 Mann  
Wachtkorps 10 Mann  
Elektrokorps 6 Mann  
Sanitätskorps 5 Mann
- Juli 1920 Seuchen- und Wachtdienst der Feuerwehr während der Maul- und Klauenseuche  
1498 Stunden Wachtdienst Sold Fr. 2696.85
- März 1924 Ankauf einer mechanischen Holzleiter, Fabrikat Magirus
- April 1926 Gründung der Betriebsfeuerwehr Firma Scheller AG. Bestand 1 Offizier, 6 bis 7 Mann. Unterstellung unter Kommando Ortsfeuerwehr.
- Juli 1931 Die Wachmannschaft wird vom Tragen des Säbels dispensiert und dafür mit Rettungsseilen ausgerüstet.
- 1931/32 Bau des Gerätelokals beim Zentralschulhaus
- April 1932 Automatische Alarmvorrichtung über die Telefonzentrale zur Aufbietung der Feuerwehr. Alarmstelle: Restaurant «Harmonie»
- August 1938 Aufstellung von 2 Pikettgruppen mit Telefongruppenalarm.
- 1939 Ausbildung eines Gasschutztrupps.
- Oktober 1942 Der Musikverein «Eintracht» begleitet die Feuerwehrkompagnie nach der Hauptübung vom «Brandplatz» zum Depot.
- 1943 Ankauf einer Motorspritze Typ «Fega», Verkauf der alten Handdruckspritze. Die Kantonale Gebäudeversicherung richtet 50 Prozent Subvention aus, knüpft aber die Bedingung an den Kauf, daß unsere Feuerwehr mit der Spritze den Nachbargemeinden auf Verlangen aushelfen muß.

1946	Übernahme der Kreislaufgeräte des Luftschutzes in die Feuerwehr-Kompagnie.
1946	Ankauf eines ehemaligen Polizeiautos und Umbau zum Zug- und Transportfahrzeug. (Modell «Packard», Jahrgang 1928.)
1947	An der diesjährigen Hauptübung spendet der Gemeinderat den wohlverdienten Zabig
1948	Ausrüstung der ganzen Feuerwehr mit Stahlhelmen.
Dezember 1952	Gründung einer Kadervereinigung. Zweck: Pflege der Kameradschaft, Organisation von feuerwehrtechnischen Exkursionen.
1. Januar 1959	Es leisten ab sofort an Sonn- und Feiertagen 1 Offizier und 3 Unteroffiziere oder Soldaten den zwölfstündigen Pikettdienst. Bestellung des Pikettautos «Willy's Jeep».
1959	Anschaffung einer neuen mechanischen Ganzstahlleiter mit 22 m, bzw. mit Auszugsstück 24 m Steighöhe.
1964	Anschaffung eines Staublöschfahrzeuges mit 750 Kilo Löschstaub, Anlage «Total» auf Fahrzeug «Chevrolet».
Dezember 1967	Kauf eines Tanklöschfahrzeuges mit eingebautem Löschwassertank, 2000 Liter, und fest eingebautem Tank für Schaumextrakt 500 Liter, Pumpenleistung 3000 l/min mit 4 Druckabgängen 75 mm Durchmesser.
1968	Bestimmung der Feuerwehr als Pikettmannschaft bei Ölunfällen, Ausrüstung mit Ölwehrbesteck.

Die heutige Feuerwehrkompagnie Dietikon als Stützpunktwehr im Limmattal hat einen ausgezeichneten Ausbildungsstand; wenn nun im nächsten Jahr die Funkausrüstung zur Verfügung steht, sind wir eine der modernen Feuerwehren im Kanton Zürich. Organisiert ist die Kompagnie wie folgt:

Stab	6 Mann
Löschkorps à 2 Löschzüge	45 Mann
Rettungskorps	37 Mann
Verkehrskorps	20 Mann
Motorspritzenkorps	11 Mann
KG-Mannschaft	6 Mann
Elektrokorps	7 Mann
Sanitätskorps	6 Mann
Total-Bestand	138 Mann, davon 17 Of., 25 Uof., 96 Sdt.

Bei kleineren und größeren Brandfällen wird immer zuerst das Pikett alarmiert. Es sind das 50 Mann, allseitig ausgebildete Feuerwehrmänner, die zu je 10 Mann am Telefongruppenalarm angeschlossen sind. Die beiden ersten Gruppen umfassen alles Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die in Dietikon arbeiten und einen möglichst kurzen Anmarschweg zum Feuerwehrdepot haben. Von der Alarmstelle, die zurzeit noch bei der Firma Scheller AG installiert ist, werden die Gruppen einzeln aufgerufen und zum Ge-

rätelokal beordert. In maximal 7 Minuten, vom Alarmruf an gerechnet, fährt das Tanklöschfahrzeug aus dem Depot an der Bremgartnerstraße. In den letzten Jahren ergab sich für die Pikettmannschaften ein Jahresdurchschnitt von Ernstfalleinsätzen gegen Feuer und Wasser von 25 Aktionen. Die Kompanie absolviert während des Jahres fünf Übungen, dazu die Hauptübung am ersten Oktober-Wochenende. Kaderübungen sind fünf angeordnet, während die Pikettgruppen zusätzlich noch weitere sechs Übungsabende leisten. Die Vielfalt der Geräte wie die Lösung all der uns überbundenen Aufgaben verlangen diesen intensiven Übungsbetrieb.

Aus der «Fülle» der Brandfälle, die in den Protokollen seit 1900 verzeichnet sind, möchte ich einige wenige erwähnen. Die Schilderungen wie die Photographien werden sicher bei vielen ältern Einwohnern Erinnerungen wachrufen.

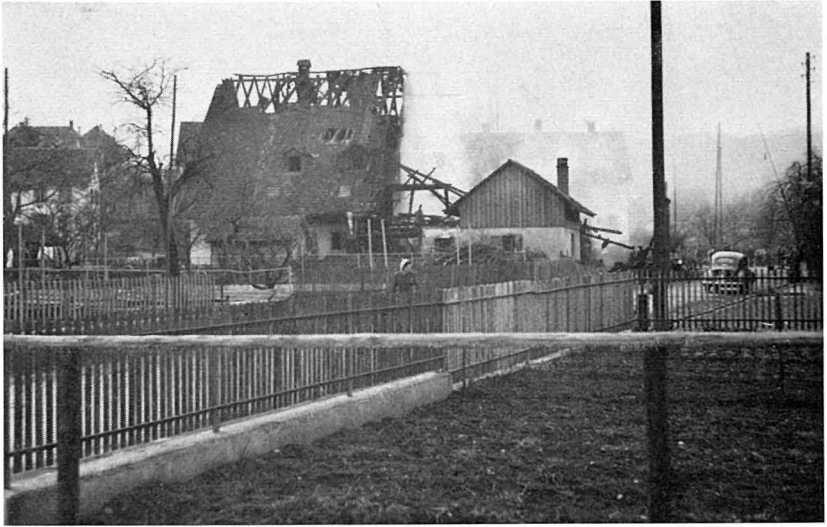
1912 Juli: Brand des «Löwen»: Im Laufe des Nachmittages, zirka 16.00 Uhr, ertönten plötzlich die Kirchenglocken im Sturmgeläute, und bald darauf gellten die Feuerhörner in den Straßen des Dorfes. Aus dem Dach des Restaurants «Löwen» quoll dunkler Rauch gegen den Himmel. Sofort sammelte sich viel schaulustiges Volk auf dem Löwenplatz an, das mit kritischen Blicken und Bemerkungen die Arbeit der Feuerwehr beurteilte. Es gelang den vereinten Anstrengungen der Mannschaft, die angebauten Gebäudeteile zu halten, der Tanzsaal blieb unversehrt. Dagegen brannte das Wohnhaus bis auf die Fassadenmauern aus, der Rest ertrank im Löschwasser. Der Chronist vermerkt, daß auch die Feuerwehrmannen Löschwasser





in anderer Form des Guten zu viel erhielten, so daß das Kommando seine liebe Mühe hatte, Befehle durchzusetzen. Mit diesem Brand sank ein markantes Gebäude in Asche, das manche Jahre dem Löwenplatz sein Gepräge gab.

*1917 13. Januar:* Durch Alarmbläser wurde die Feuerwehr 09.30 Uhr aufgeboden, in dem großen Gebäudekomplex Ecke Zürcherstraße/Kanzleistraße war infolge Unvorsichtigkeit eines Mitbewohners Feuer ausgebrochen, das sich derart rasch entwickelte, daß an eine Rettung der übrigen Gebäude nicht mehr zu denken war. Die Nachbargebäude erforderten die ganze Aufmerksamkeit der Feuerwehr. Bis nach 13.00 Uhr war das, aus fünf zusammengebauten Gebäuden bestehende Grundstück, ausgenommen ein massiver, zu einem Kleiderladen gehörender Vorbau, ein rauchender Trümmerhaufen; nur der umsichtigen Leitung und der tüchtig arbeitenden Mannschaft ist es zu verdanken, daß sich das verheerende Element nicht noch auf die, dem Brandobjekt sehr nahe gelegenen Nachbargebäude übertragen konnte. Durch erwähnten Vorbau wagten sich dann nachmittags, zirka 13.30 Uhr, fünf Feuerwehrmänner, einem Brandherd nachspürend, in die ehemalige, noch intakt gebliebene Wohnstube von Herrn Fürst. In diesem Moment stürzte die stark mit Mauerresten belastete Decke ein und begrub die im Raume sich befindlichen Männer mit glühenden Mauerresten, zwei davon konnten sich mit geringfügigen Verletzungen selber befreien, während die drei andern, Boßhard Louis, Lang Johann und Wiederkehr Ernst, nur noch mit schrecklichen Brandwunden bedeckt von Kameraden aus ihrer jämmerlichen Lage befreit werden konnten. Nachdem ihnen die erste Hilfe von Herrn Grendelmeier, wacker assistiert von unsern Sanitätskameraden, zuteil



geworden, erwiesen sich die Verletzungen als derart schwer, daß die sofortige Überführung in den kantonalen Spital veranlaßt werden mußte. Von dort kam dann am 21. Januar die Kunde, daß der dem heimtückischen Element zum Opfer gefallene, brave Feuerwehrsoldat, Boßhard Louis, geboren 1889, seinen Verletzungen und Brandwunden erlegen und der Tod als Erlöser von seinem qualvollen, achttägigen Schmerzenslager an ihn herangetreten sei. Ehre seinem Andenken.

Es ist dies der einzige Todesfall in der Geschichte der Feuerwehr Dietikon, der bei einem Brandunfall eingetreten ist.

*1950 24. Februar:* Kurz vor 3.00 Uhr nachmittags erschollen die Kirchenglocken und Signalhörner zur Alarmierung der Feuerwehr unseres Dorfes. Die Scheune des Seiler Eugen, im «Heiligen Winkel», stand lichterloh in Flammen. Die auf dem Platz eintreffende Mannschaft machte sich zuerst an die Rettung des Viehs, 14 Stück Kühe konnten aus dem Stall befreit werden. Ebenso konnten die zwei Pferde und etliche Schweine den Flammen entrissen werden. Das Federvieh war leider nicht mehr zu retten. Das ganze Augenmerk galt der Rettung des Wohnhauses, das durch eine Brandmauer von der Scheune getrennt war. Dem gefräßigen Element Feuer gelang es, auf den Dachstock des Wohnhauses überzugreifen und im Estrich noch recht wirksam zu schaden. Die Löschmannschaft rettete das Mobiliar aus den Zimmern der verschiedenen Stockwerke und anschließend wurde mit dem Wasser recht ausgiebig gelöscht. Der Protokollführer erwähnt, daß die Wohnungen nicht mehr benützbar waren, die Experten der Versicherung rügten den großen Wasserschaden. Im Anschluß an diesen Brandfall mußte das Alarmsystem einer gründlichen Überprüfung unterzogen werden; zu



Beginn des Brandes waren zu wenig Feuerwehrler auf dem Platz, auch die Löscheräte erschienen viel zu spät. Die Feuerwehrkommission behandelte die ganze Geschichte mit dem notwendigen Nachdruck und, wie es sich zeigen sollte, auch mit Erfolg.

1963 4. Oktober: Lagerhausbrand an der Bernstraße 89. Mit über einer Million Franken Schaden an Mobiliar und Gebäude war dieser Großbrand wertmäßig das größte Schadenfeuer in der Geschichte der Feuerwehr Dieti-



kon. Durch Schweißarbeiten an der Erweiterung des bestehenden Lagerhauses gelangte ein glühender Metallspritzer in das Möbellager und fand an den eingelagerten Wohnungseinrichtungen gute Nahrung. 09.30 Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert, wobei sich noch zeigte, daß die Belegschaft, zwei Mann im Lager, nicht richtig Bescheid wußte über die Alarmierung. Es verstrichen so wertvolle Minuten, die bei der großen Löschaktion fehlten. Mit sieben Schlauchleitungen, der Motorspritze zur Druckverstärkung, 45 Pikettleuten und dem schweren Gasschutztrupp der Betriebsfeuerwehr Scheller rückten wir dem rasenden Feuer zu Leibe, und es gelang vereinten Anstrengungen, das unter dem gleichen Dach liegende Büromöbellager zu retten und im Papierlager größeren Wasserschaden zu verhindern. Die siebzig eingelagerten Aussteuern, neue und gebrauchte, wurden allesamt ein Raub der Flammen. Gegen 17.00 Uhr war die eigentliche Löschaktion beendet, das zerstörte Lagergut bot einen trostlosen Anblick. Die Aufräumarbeiten nahmen noch den ganzen folgenden Tag in Anspruch.







1964 14. Juni: Brand im Korksteinwerk-Korklager. Riesige, gelbschwarze Rauchschwaden zeigten am Sonntagmittag, 11.50 Uhr, an, daß in den aufgestapelten Fertigplatten der Firma Korkstein AG ein Brand ausgebrochen war. Lt. Haller als diensttuender Pikettoffizier veranlaßte sofort Großalarm.





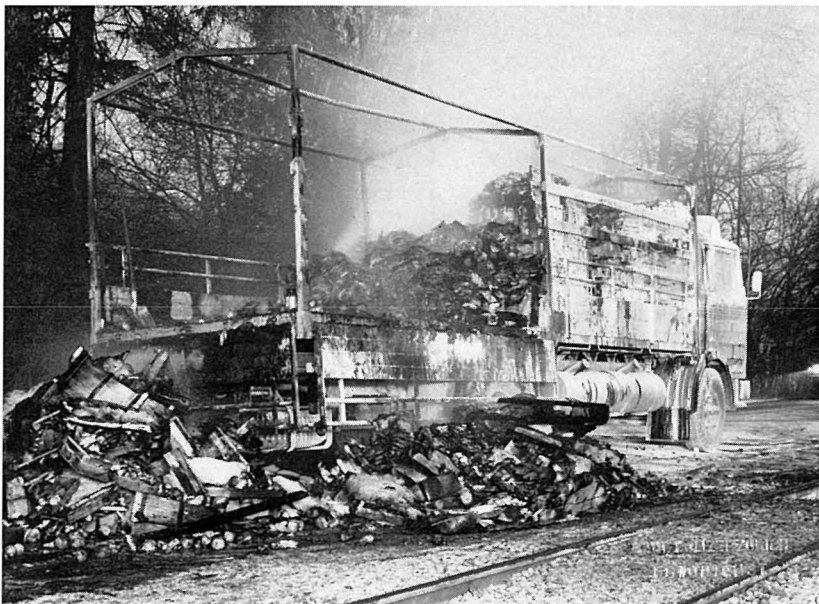


Pikant an diesem Brandfall war: Das gesamte Kader der Feuerwehrkompanie befand sich, mit Ausnahme des Pikettoffiziers, auf der traditionellen Reise. Beim frugalen Mittagsschmaus auf der Kleinen Scheidegg erreichte uns die Nachricht von diesem Schadenfeuer. Im sicheren Gefühl, daß die Mannen der Kompanie unter dem Kommando von Lt. Haller ihre Aktion sicher verrichten werden, ließen wir uns nicht stören.



Die riesige Rauchfahne stand als Fanal über der Brandstätte und lockte natürlich Hunderte von Schaulustigen an, die leider disziplinos durch Gärten und Kulturland sich einen Weg zum Brandplatz bahnten, dabei auch oft die schwere Arbeit der Löschmannschaft behinderten. Wo es nicht mehr anders ging, verschafften kalte Duschen aus den Strahlrohren neuen Platz. Im Einsatz waren 13 Schlauchleitungen, zirka 60 Mann unserer Wehr sowie der Pikettzug von Schlieren und eine Gruppe der Betriebsfeuerwehr Scheller. Der ziemlich heftig blasende Westwind half den Einsatz erfolgreich gestalten, die über hundert Meter hoch steigende Rauchwolke wurde gegen Urdorf-Schlieren abgetrieben und zeigte dadurch weitherum die Brandstätte an. Der Schaden an zerstörten Kork-Isolierplatten belief sich auf über hunderttausend Franken. Gegen 18.00 Uhr konnte die Mannschaft bis auf die Wache entlassen werden. Nach der Rückkehr des Kaders galt unser erster Gang dem Schadenplatz, der eine oder andere war innerlich traurig, an diesem «schönen» Brand nicht mitgewirkt zu haben.

1967 15. Februar: Lastwagenbrand im Reppischhof. Bei bissiger Kälte rückten am Mittwochmorgen früh, 05.50 Uhr, neun Mann der ersten Pikettgruppe mit Staub- und Tanklöschfahrzeug in den Reppischhof aus. Neben der Haltestelle der BDB stand ein schwerer Lastwagen in hellen Flammen. Mit einem ersten Staubangriff konnte das Feuer eingedämmt werden, und mit nachfolgendem Löschangriff konnte die Ladung gelöscht werden. Der Wagen hatte voll geladen mit Südfrüchten, Salaten und Gemüse, alles in Harassen und auf Paletten. Die Wagenheizung konnte durch einen Defekt



Gas ausströmen lassen, das sich durch die Auspuffgase entzünden konnte. In kürzester Zeit stand das Verdeck und die Ladung in Flammen. In mühevoller Arbeit mußte die ganze Ladung, angesengte und verbrannte Harassen, abgeladen werden. Der Wassereinsatz ließ alles sofort gefrieren, sogar die «bananes flambé» waren nicht mehr zu genießen. Schwierigkeiten bot die Umleitung des großen Frühverkehrs auf der Bernstraße, Kantons- und Gemeindepolizei übernahmen diese undankbare Aufgabe. Nach drei Stunden harter Arbeit war die Straße wieder frei und passierbar; nur der große Haufen ange- und verbrannten Gemüses an der Straße zeugte von unserm Einsatz.

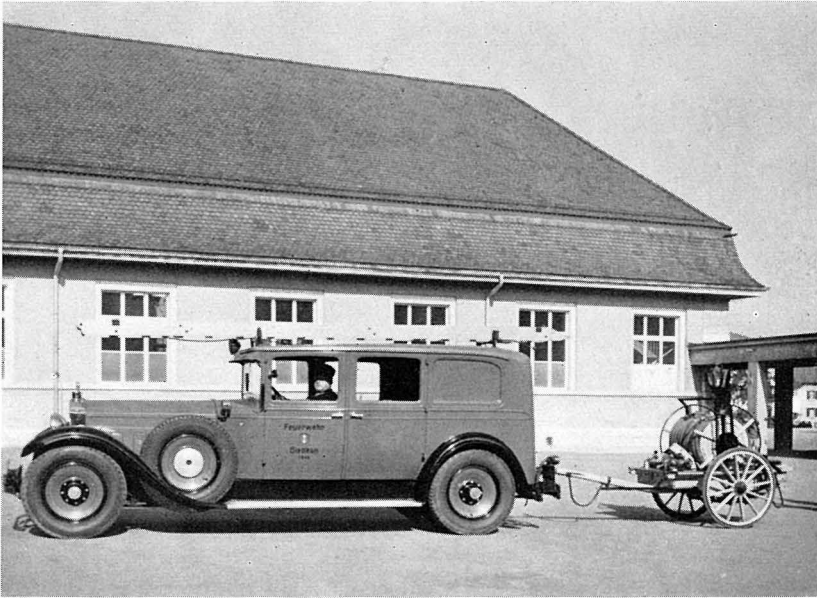
Aus den Protokollen wären noch viele Brandfälle zu schildern, Bagatellfälle wie Pommes frites-Pfannen- oder Zimmerbrände, Christbäume und Ölöfen beschäftigen uns immer wieder; mit den paar geschilderten Aktionen ging es mir darum, ein paar charakteristische Episoden aus der Geschichte der Feuerwehr Dietikon aufzuzeichnen. Mit den Namen der Kommandanten, die sich um den Auf- und Ausbau unserer Löschwehr verdient gemacht haben, möchte ich die Aufzeichnungen schließen. *Max Siegrist*

#### VERZEICHNIS DER KOMMANDANTEN

1873	H. Hanhart
1873—1874	J. Grendelmeier
1875—	F. Hauenstein
—1898	Albert Kohler
1899—1919	Chr. Thomer
1920—1927	E. Friedli
1928—1935	F. Wiederkehr-Grau
1936—1944	A. Wiederkehr
1945—1950	E. Ungricht
1951—1961	J. Koch
1962—	M. Siegrist

«Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr!»

## PIKETTFAHRZEUGE DER FEUERWEHR DIETIKON



«Packard», Jahrgang 1928, dient als Transportfahrzeug (außer Dienst)



Jeep: Pikett- und Einsatzfahrzeug



«Chevrolet»-Staublöschfahrzeug



Tanklöschfahrzeug für Schnelleinsatz

Bisher erschienen:

1948. «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter. (Vergriffen.)
1949. «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
1950. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»  
I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid.
1951. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»  
II. Teil: Die Limmattal-Straßenbahn; von Karl Heid. (Vergriffen.)
1952. «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September 1799»;  
von Robert Müller. (Vergriffen.)
1953. «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabung von 1937 bis 1940; von Karl Heid.
1954. «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes. Ein alter  
Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»; von Jakob Grau.
1955. «Siedelungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger. (Vergriffen.)
1956. «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid. (Vergriffen.)
1957. «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»; von Karl Heid.  
(Vergriffen.)
1958. «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.
1959. «Der Weinbau im mittleren Limmattal»; von Rolf Buck.
1960. «Die Sekundarschule Dietikon-Urdorf»; von Karl Heid und Jakob Grau.
1961. «Hundert Jahre Wasserkraftnutzung der Limmat in Dietikon»; von H. Wüger.  
«Zweiundvierzig Jahre Schuldienst in Dietikon»; von Elsa Schmid.  
(Vergriffen.)
1962. «Limmat und Reppisch»; von Karl Heid.
1963. «Das alte Gewerbe von Dietikon»; von Karl Heid.
1964. «Die Burg Schönenwerd bei Dietikon»; von Karl Heid.
1965. «Repertorium zur Urgeschichte Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid.
1966. «Karl Heid zum 70. Geburtstag.» Festschrift (Verlag Stocker-Schmid, Dietikon).
1967. «Sagen, Sitten und Gebräuche Dietikon und Umgebung»; von Karl Heid.
1968. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»  
III. Teil: Die Bremgarten—Dietikon-Bahn; von P. Hausherr und Karl Heid.
1969. «Aus der Geschichte des Feuerlöschwesens von Dietikon»; von Max Siegrist.